

Benutzungsordnung
für die Freizeitanlage mit Naturbadesee
in Schönhagen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene in der Freizeitanlage Schönhagen. Die Besucher sollen Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt deshalb in ihrem eigenen Interesse.
- (2) Die Freizeitanlage umfaßt die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.
Der Aufenthalt auf dem angrenzenden Campingplatz ist nicht gestattet.
- (3) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Freizeitanlage Schönhagen aufhalten, verbindlich.

§ 2

Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Die Einrichtung der Freizeitanlage Schönhagen dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist nicht gestattet.
- (2) Für das Baden und Schwimmen ist im Bereich der Anlage eine abgegrenzte Badestelle angelegt. Ein Überschwimmen der Abgrenzung ist nicht zulässig.
- (3) Die Benutzung von Gummibooten und Luftmatratzen ist nur innerhalb der abgegrenzten Badestelle zulässig. Die Benutzung der Wasserfläche mit motorbetriebenen Booten, sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt.

§ 3

Benutzung und Aufenthalt

- (1) Die Freizeitanlage Schönhagen kann in der Regel jährlich vom 15. Mai bis 15. September und täglich von 9.00 bis 21.00 Uhr benutzt werden. Die Stadt Uslar kann hiervon abweichende Zeiten festlegen. Die Benutzung ist kostenfrei.

- (2) Das Betreten und die Benutzung der Freizeitanlage Schönhagen ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Die Einrichtungen - das Wasser und die Grünanlagen - sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet die Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Der Schadensbetrag oder das Reinigungsgeld wird im Einzelfall von der Stadt Uslar festgelegt.
- (4) Bei Schul-, Vereins- oder Gruppenbesuch sind die Lehrkräfte, die Übungsleiter oder die Gruppenleiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 4

Verhalten in der Freizeitanlage Schönhagen

- (1) Die Besucher und Benutzer der Anlage sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
Jegliche Verunreinigung der Wasser- und Erholungsflächen ist streng verboten.
- (2) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Jegliches Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist nicht gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren sowie deren Aufenthalt im Erholungsgebiet und der Zutritt zum Wasser sind nicht erlaubt.
- (4) Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist den Benutzern der Freizeitanlage nicht gestattet.
- (5) Für die Versorgung der Erholungssuchenden steht ein Kiosk zur Verfügung. Das gewerbsmäßige Anbieten von Gegenständen und Waren außerhalb des Kioskbereiches ist nicht gestattet.
- (6) Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.

§ 5

Haftung und Sicherheit

- (1) Der Besuch der Freizeitanlage Schönhagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer müssen sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse informieren. Dieses gilt in besonderem Maße für die frei zugängliche Badestelle. Eine Badeaufsicht steht **nicht** zur Verfügung.

- (2) Die Stadt Uslar haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeitanlage ergeben. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.
- (3) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 6

Sonstiges

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 24.08.1996 in Kraft.

STADT USLAR

Der Stadtdirektor